

Organisation / Unternehmen

## U 1 Genehmigungen

### Pflichtkriterium

**Liegen die erforderlichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsnachweise für den Sonder- / Mietfahrdienst vor und sind diese gültig?  
Existieren vertragliche Vereinbarungen zwischen Träger und dem Unternehmen?**

Es können Auflagen der Genehmigungsbehörden existieren, die einer Verwechslungsgefahr der unterschiedlichen Dienstleistungen Krankentransport einerseits und Behinderten- oder Patientenfahrdienst andererseits vorbeugen sollen.

Behinderten- und Patientenfahrdienste sind nicht als Sonderform des Rettungsdienstes definiert. Diese Dienstleistung ist wie ein Taxibetrieb zu bewerten. Krankentransport ist eine besondere Ausprägung des Rettungsdienstes.

Die Genehmigung nach § 3 Personenbeförderungsgesetz PBefG wird dem Unternehmer für seine Person und für die Ausübung von Notfallrettung oder Krankentransport erteilt. Die Genehmigung umfasst jeden einzelnen Krankenkraftwagen unter Angabe der Bauart, des amtlichen Kennzeichens und der Fahrgestellnummer. Die Genehmigung bestimmt, ob der einzelne Krankenkraftwagen für die Notfallrettung und den Krankentransport oder nur für den Krankentransport genutzt werden darf.

### 1.) Linienfahrdienst - Schülerverkehr

Der Linien-Fahrdienst mit Kleinbussen unterliegt nicht den Bestimmungen des PBefG § 1, sondern wird auf Grundlage § 1 Freistellungsverordnung Absatz 4 geregelt.

Von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes werden folgende Beförderungen freigestellt

- a) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht
- b) von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personengruppen dienen, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.

Das Vorliegen schriftlich festgehaltener vertraglicher Regelungen zwischen dem Ausbildungsträger / Schulträger und dem Beförderer ist dringend angeraten und sollte mindestens folgende Inhalte enthalten:

- Angaben zum Beförderungsinhalt, den Aufgaben und dem Beförderungszeitrahmen,
- Angaben zu den Beförderungstrecken, den Ankunfts- und Abfahrtszeiten, den Schultagen und zu befördernden Kindern
- Angaben zur Einhaltung der Streckenführung, der Haltestellen und eventuelle Ausnahmeregelungen
- Vorgaben zur Verpflichtung des Beförderers über das Vorhalten von speziellen Transportfahrzeugen und deren Kapazitäten
- Vorgaben über Maßnahmen bei Überbelegung der Transportkapazitäten
- Angaben / Forderung dass die eingesetzten Fahrzeuge jederzeit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen

- Angaben darüber, dass für die Beförderung geeignete Fahrzeuge bereitgestellt werden, deren technische Ausstattung ein gefahrloses Ein- und Ausladen sowie einen sicheren und angenehmen Transport des/ der Behinderten gewährleistet
- Angaben zur Erreichbarkeit der Zentrale und Einsatzmöglichkeit / Bereitschaftsdienst der Fahrzeuge rund um die Uhr
- kurzfristige Vorbestellung (höchstens zwei Tage)
- Angaben über die Schulung / Qualifizierung des Personals sowie Nachweis derselben
- Vorgaben über den Inhalt der Serviceleistungen
- Angaben zur Verpflichtung zur Sicherung der beförderten Personen ggf. durch den Kraftfahrer selbst
- Angaben zur Anmahnung einer angepassten Fahrweise.

## 2.) Behindertenfahrdienst – Mietwagenfahrdienst

Dieser Fahrdienst unterliegt den Forderungen des PBefG.

Wer im Sinne des PBefG § 1 Abs. 1 mit Straßenbahnen, mit Obussen, mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr (§§ 42 und 43) oder mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46); Verkehr mit Taxen (§47) Personen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung (auch als „Konzession“ bezeichnet) sein. Er ist Unternehmer gemäß PBefG.

Die Genehmigung wird durch Aushändigung der Genehmigungsurkunde erteilt. Die Genehmigungsurkunde muss enthalten

1. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers
2. Bezeichnung der Verkehrsart, für die die Genehmigung erteilt wird, im Gelegenheitsverkehr auch der Verkehrsform
3. Geltungsdauer der Genehmigung
4. etwaige Bedingungen und Auflagen
5. Bezeichnung der Aufsichtsbehörde
6. bei Straßenbahn- oder Obusverkehr die Linienführung
7. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Linienführung
8. bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen die amtlichen Kennzeichen der einzusetzenden Kraftfahrzeuge
9. Im Falle eines Austausches von Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat der Unternehmer die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Ergänzung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer ein Kraftfahrzeug nicht mehr im Gelegenheitsverkehr einsetzt. Die Genehmigung wird befristet erteilt, die Geltungsdauer beträgt im Gelegenheitsverkehr bis zu vier Jahre. Der Genehmigungsnachweis muss einsehbar und gültig sein.

**Quelle:**

- Personenbeförderungsgesetz (PBefG) § 2-17
- Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten am 22.01.2004 neu gefasst.